

**6.10.51 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 10. November 2015**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 09. November 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 275) mit der ersten Änderung vom 13. Januar 2015 (Mitt. TUC 2015, Seite 29) werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2015 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 8. Dezember 2015 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Im Modul 12 wird die Modulprüfung ersetzt durch zwei Modulteilprüfungen.
Das bisherige Modul 12

Modul 12: Unternehmensforschung	6	6			6/129
Unternehmensforschung I	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 1
Unternehmensforschung II	2V + 1Ü	3	PF		

erhält folgende Neufassung:

Modul 12: Unternehmensforschung	6	6			6/129
Unternehmensforschung I	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 0,5
Unternehmensforschung II	2V + 1Ü	3	PF	K/M	N = 0,5

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2016 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 10.11.2015

(1) Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2016 in diesem Studiengang an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2016 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Modul 12 nach bisheriger Version (Modulprüfung) bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfung werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.